

BEITRAGSERKLÄRUNG 2022

zum Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 in der geltenden Fassung



<p>Abgabepflichtiger Tourismusinteressent:</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Herr/Frau/Firma</p> <p>E-Mail: _____ Tel.: _____ Fax: _____ Objekt: _____</p> <p>Steuerliche Vertretung: Name / Anschrift _____</p> <p>Kundennummer: _____</p>	<p>Einhebungsstelle:</p> <p>Marktgemeinde Stainach-Pürgg Hauptplatz 27 8950 Stainach-Pürgg Telefon: 03682/24800-13, Fax: 03682/24800-19 E-Mail: gde@stainach-puergg.gv.at</p> <p>Info zum Datenschutz: http://www.stainach-puergg.gv.at/datenschutz-contents-4481</p> <p>Ortsklasse: C Tourismusinteressentennummer: _____</p> <p style="color: red; font-weight: bold;">Die Erhöhung der Tourismusinteressentenbeiträge um 100 Prozent für die Jahre 2022 - 2023 wurde gemäß § 34 Abs 3 Stmk TG 1992 von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt.</p> <p>Anmerkungen:</p>
<p>Finanzamt:</p>	<p>Steuernummer:</p>

<p>Berechnungsgrundlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>		<p>Steuerpflichtiger Umsatz €</p>
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuerbescheid 20 ..	<input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen	<p>Abzüge § 28 Stmk TG €</p>
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuererklärung 20 ..	<input type="checkbox"/> freiwilliges Mitglied	<p>(Nachweise erforderlich)</p>
<input type="checkbox"/> Einnahmen 20 ..	<input type="checkbox"/> außerordentl. Mitglied	<p>Abzüge § 31 Abs. 2 Stmk TG €</p>
<input type="checkbox"/> Umsatzermittlung § 28 (gemeindebezogen)		<p>(Nachweise erforderlich)</p>
<input type="checkbox"/> Kleinunternehmer § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG 1994 20..		<p>Beitragspflichtiger Umsatz €</p>
<input type="checkbox"/> Sonderfälle		
<input type="checkbox"/> Pauschalierte Landwirte / Betriebe / Einnahmen		

Beitrags- gruppe	Berufsbezeichnung (-gruppe)	Umsatzstufe in €	Datum der Aufnahme bzw. Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit § 33 Stmk TG	Betrag in € laut Tabelle
Gesamtbetrag				

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen (§ 40 Stmk TG). Sollte ich nachträglich erkennen, dass vorstehende Erklärung unrichtig und unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie insbesondere auch gemäß § 295 leg.cit. dann nachkommen, wenn beispielsweise der der Beitragsbemessung zugrunde liegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird.

Bitte beachten!

Die ausgefüllte und unterfertigte Beitragserklärung ist bis **15. September 2022** an die Gemeinde zurückzusenden.
 Die Einzahlung ist bis **30. September 2022** mit dem vorgedruckten Zahlschein vorzunehmen.

Datum:

Unterschrift: